

STADT BIBERACH Kämmereiamt 24. Sep. 2012		H. Lepo	
		z. Bearb.	
		z. Erl.	
z. Stn.		z. Kts.	
z. d. A.		W. m. Vorg.	
Az.:		g. R.	
FK:		b. R.	

Schlussbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung

vom 20. September 2012

Az: 095.53

Nummer: 111/2012

Verteiler:

- Herrn Oberbürgermeister zur Information
- Herrn Erster Bürgermeister Wersch zur Information
- Herrn Bürgermeister Kuhlmann
- Tiefbauamt
- Kämmereiamt

I. Das Wichtigste in Kürze

- Die Gewinn- und Verlustrechnung schloss 2011 mit einem Überschuss von 417.283,97 € ab. Diese resultiert aus höheren Gebühreneinnahmen durch die Veranlagung der Abwassergebühren 2010 im Jahr 2011 mit 432.033 €. Ohne diese Nachveranlagung wäre im laufenden Jahr 2011 ein Verlust von 14.749 € entstanden.
- Es wird auf die öffentliche Vorlage Nr. 187/2011 vom 15.12.2011 über die Festsetzung der Abwassergebühren und den darin enthaltenen Ansätzen und Ermessensentscheidungen verwiesen. Auf Grund des Urteils vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt, d. h. die bisherige einheitliche Abwassergebühr musste in einen Schmutz- und einen Regenwasseranteil aufgeteilt werden. Bei dieser Umverteilung sollte die 100-%ige Kostendeckung angestrebt werden.
- Im Geschäftsjahr 2011 wurden keine Kredite aufgenommen. Insgesamt reduzierte sich der Gesamtdarlehensstand um 988.611,96 € auf 29.499.652,46 €.
- **Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 festzustellen und die Betriebsleitung zu entlasten.**

II. Vorbemerkungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Seit dem 01.01.2005 führt die Stadt Biberach die Entwässerungseinrichtungen der Stadt Biberach in der Betriebsform eines kommunalen Eigenbetriebes. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz, ergänzend dazu nach der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sowie nach dem Handelsgesetzbuch. Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde angesehen. Gemäß der §§ 3 und 15 Eigenbetriebsgesetz sind die maßgebenden Vorschriften der Gemeinde über die Haushaltswirtschaft anzuwenden. Bezüglich der Erfordernisse des Rechnungswesens verweist die Eigenbetriebsverordnung auf das Handelsrecht.

2.2 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüft den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach nach § 111 Abs. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

2.4 Prüfgegenstand und –umfang

Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der §§ 5 - 9 der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung –GemPro) unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten in sachlicher, förmlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2011 im Sinne von § 16 Eigenbetriebsgesetz, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, dem Anlagennachweis und dem Lagebericht. Gemäß § 110 Absatz 1 Gemeindeordnung ist bei der Prüfung insbesondere darauf zu achten, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig ausgewiesen wurden.

2.5 Schwerpunktprüfungen

Im Rechnungsjahr 2011 wurden keine Schwerpunktprüfungen durchgeführt

Eine spezielle Bauprüfung von Kanalbaumaßnahmen ist im Berichtsjahr nicht erfolgt. Im Rahmen der allgemeinen Bauprüfung "Tiefbau" wurden Baumaßnahmen im Kanalbereich zusammen mit dem Straßenbau geprüft. Beanstandungen ergaben sich hierbei nicht.

2.6 Kassenprüfungen

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach werden über die Einheitskasse bei der Stadtkasse abgewickelt. Über die unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse am 28. November 2011 erging ein gesonderter Bericht. Aus Sicht des Eigenbetriebs haben sich keine Feststellungen ergeben.

2.7 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Alle früheren Prüfungsfeststellungen sind erledigt.

2.8 Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung nach § 114 GemO der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Sie findet etwa alle fünf Jahre statt. Die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Eigenbetriebes für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004 fand vom Dezember 2005 bis Februar 2006 statt. Eine aktuelle überörtliche Prüfung des Finanzwesens erfolgte von November 2011 bis Mitte März 2012. Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt lag zum Zeitpunkt dieser Prüfung noch nicht vor.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Wirtschaftsjahre 2006 bis 2009 wurde im August 2010 durchgeführt. Der Prüfbericht der GPA mit Eingang vom 18.10.2010 liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor. Nach erfolgter Stellungnahme wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 28.01.2011 die überörtliche Prüfung für abgeschlossen erklärt.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach ist am Abwasserzweckverband Riß (AZV Riß) beteiligt. Der AZV Riß unterliegt einer eigenen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg. Eine Prüfung der vom AZV Riß angeforderten Umlagen durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt deshalb nicht.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

3. Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Gesetz zum Neuen Haushaltsrecht sind alle Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet, spätestens ab dem 01.01.2016 zwingend die Doppik als Rechnungsstil einzuführen.

Nach § 6 der Eigenbetriebsverordnung gelten für Eigenbetriebe die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Im Zuge einer einheitlichen Rechnungslegung bei der Stadt Biberach - auch im Hinblick auf einen später zu erstellenden Konzernabschluss - ist es naheliegend, auch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf die neue kommunale Doppik und damit auf die Buchführung der Kommune umzustellen. Der Betriebsleiter hat sich daher in Abstimmung mit dem Kämmereiamt dafür ausgesprochen ab 01.01.2011 beim Eigenbetrieb die kommunale Doppik anzuwenden.

Neben dem Eigenbetriebsrecht bilden die neue Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die aktualisierte Gemeindeordnung somit die gesetzlichen Grundlagen für die Haushaltswirtschaft.

3.2 Vermögen, Sonderkasse, Kreditwirtschaft

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Biberach gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen (§ 96 (1) Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 (1) EigBG).

Von der Festsetzung eines angemessenen Stammkapitals wurde abgesehen (§ 12 (2) EigBG, § 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach).

Für das Sondervermögen sind gemäß § 98 GemO Sonderkassen einzurichten. Darunter ist nicht eine eigene Kasse zu verstehen sondern die getrennte eigene Kassenbuchführung. Die

Sonderkasse wird von der Stadtkasse (Grundsatz der Einheitskasse) über das eingesetzte EDV-Programm verwaltet. Notwendige Kassenkredite wurden im Wirtschaftsjahr 2011 von der Stadt Biberach im Rahmen der Einheitskasse zur Verfügung gestellt und marktüblich verzinst.

3.3 Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach wurde zum 01.01.2011 auf die kommunale Doppik und damit gleichzeitig auf die neue Finanzsoftware der Firma Infoma umgestellt. Die Umstellung erfolgte weitgehend reibungslos.

Die Rechnungsunterlagen und Zahlungsanordnungen werden in den Räumen der Stadtkasse abgelegt. Eine stichprobenweise Prüfung der Zahlungsanordnungen wurde nicht durchgeführt.

Die Abrechnung und der Einzug der Abwassergebühren wird von der e.wa riss GmbH & Co. KG zusammen mit der Abrechnung und dem Einzug der Wassergebühren durchgeführt.

4. Haushaltsplan 2011

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen (§ 14 EigBG). Der Wirtschaftsplan(in Biberach Haushaltsplan) für das Jahr 2011 wurde am 31.01.2011 vom Gemeinderat beschlossen. Damit wurde die Vorgabe des § 14 EigBG nicht erfüllt.

Das Regierungspräsidium hat nach erfolgter Anzeige am 01.02.2011 den Haushaltsplan 2011 mit Erlass vom 17.02.2011 genehmigt. Eine Änderung des Haushaltsplan für das Jahr 2011 erfolgte nicht.

Bestandteile des Haushaltsplans sind:

- der Erfolgsplan (§ 1 EigBVO),
- der Vermögensplan (§ 2 EigBVO) und
- die Stellenübersicht (§3 EigBVO).

Der Haushaltsplan ist mit dem städtischen Verwaltungshaushalt vergleichbar. Er muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.

Im Ergebnishaushalt 2011 waren veranschlagt:

Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils 5.941.000 €

Der Vermögensplan ist mit dem städtischen Vermögenshaushalt vergleichbar und enthält alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus den Änderungen des Anlagevermögens ergeben können, sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen.

Im Vermögensplan sind im Wirtschaftsjahr 2011 veranschlagt:

Einnahmen (Finanzierungsmittel)	4.945.000 €
Ausgaben (Finanzierungsbedarf) in Höhe von jeweils	<u>3.456.000 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss	1.489.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit (Baumaßnahmen)	<u>-4.191.000 €</u>
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-2.702.000 €

Der Finanzierungsmittelbedarf mit 2.702.000 € soll gedeckt werden durch eine Schuldaufnahme i. H. v. 2.465.000 € und einer Entnahme aus der Rücklage mit 237.000 €.

Die Stellenübersicht entspricht dem Stellenplan der Stadt. Sie enthält die Stellen der Angestellten und nachrichtlich die der Beamten.

5. Jahresabschluss 2011

5.1 Fristen

Die Jahresrechnung 2011 mit angeschlossenem Rechenschaftsbericht 2011 wurde am 21.06.2012 abgeschlossen. Eine Kopie des Jahresabschlusses 2011 sowie der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung ging mit Eingangsstempel vom 03.09.2012 beim RPA ein. Die Prüfung erfolgte auf Grund der vorliegenden Kopie. Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06.2012 wurde eingehalten. Ebenso wurde der Frist zur Aufstellung des Rechenschaftsberichtes bis sechs Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres (vgl. § 95b Abs. 1 GemO) nachgekommen. Die weiteren Formvorschriften der GemO und der GemHVO wurden darüber hinaus beachtet.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt nach Eingang des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts vier Monate Zeit die Jahresrechnung zu prüfen. Dieser Termin wurde eingehalten.

5.2 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2011 ist im Jahresabschluss auf der Seite 6 zutreffend dargestellt. Die Ergebnisse des Jahres 2010 wurden als Vergleichszahlen herangezogen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen wurden übersichtlich und nachvollziehbar ausgewiesen. Die einzelnen Bilanzpositionen wurden im Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2011 auf den Seiten 9 ff detailliert erläutert. Die Bilanz entspricht den Vorgaben des Formblattes 1 zu § 8 Eigenbetriebsverordnung.

5.3 Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz besteht aus den Positionen:

Sachvermögen	36.467.418 €
Finanzvermögen	7.362.166 €

Im Sachvermögen ist das Anlagevermögen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und im Finanzvermögen der auf den Eigenbetrieb entfallende Anteil am Vermögen des AZV Riß sowie Forderungen und Transferleistungen des Eigenbetriebes ausgewiesen.

Zum 31.12.2011 setzt sich das Anlagevermögen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach wie folgt zusammen:

Infrastrukturvermögen (Kanalanlagen)	35.118.281 €
Maschinen, technische Ausstattung, Fahrzeuge	983.006 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.638 €
Anlagen in Bau	363.493 €

Der Bestand des Anlagevermögens wird in der Bilanz zum 31.12.2011 in Höhe von 36.467.418,08 € zutreffend ausgewiesen und im Lagebericht in der Vermögensübersicht auf der Seite 34 erläutert. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 ergibt sich eine Minderung um 958.039 €. Der Rückgang des Sachanlagevermögens ist bedingt durch wesentlich geringer ausgeführten Baumaßnahmen (Plan 3.745.000 €, tatsächlich 914.900 €) und den vom Be-

stand des Anlagevermögens abzuziehenden Abschreibungen 2011 mit 1.782.765 €. Ursächlich hierfür war die zeitliche Verschiebung zweier großen Baumaßnahmen (Anschluss Hofen und GE Flugplatz), was auch Auswirkungen auf die Höhe der geplanten Abschreibungen im Kalenderjahr 2011 hatte.

Neben einigen kleinen Baumaßnahmen hat bei den Anlagen im Bau das Gewerbegebiet Flugplatz mit rd. 281.000 den größten Anteil.

Das Finanzvermögen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung stellt sich zum 31.12.2011 wie folgt dar:

Beteiligung Abwasserzweckverband Riss	6.213.780 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	467.826 €
Forderungen aus Transferleistungen	241.224 €
Privatrechtliche Forderungen	86.642 €
Liquide Mittel	11.960 €

Zum 31.12.2011 bestanden offen Forderungen i. H. v. 795.691 €. Es handelt sich hierbei um offene Abwassergebühren und-beiträge sowie Rückforderungen aus überzahlten Umlagen an den AZV Riß (Transferleistungen). Die Forderungen wurden inzwischen fast vollständig beglichen.

5.4 Passiva

Die Passivseite der Bilanz des Eigenbetriebs setzt sich zusammen aus:

Art	Betrag	Anteil Bilanzsumme
Sonderposten für Investitionsbeiträge	12.592.191 €	28,95 %
Rückstellungen	427.176 €	00,98 %
Verbindlichkeiten	30.469.494 €	70,07 %

Bei dem Bilanzposition Sonderposten für Investitionsbeiträge handelt es sich um eingenommene, noch nicht aufgelöste Kanal- und Klärbeiträge mit nunmehr 12.337.289 € und Fördermittel und Zuschüsse von Dritten (Sonderposten Investitionszuweisungen) in Höhe von 254.891. Der Gesamtbetrag der Sonderposten (Ertragszuschüsse) im Wirtschaftsjahr 2011 beläuft sich auf 12.592.181 €. Die Sonderposten werden entsprechend dem durchschnittlichen jährlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Rückstellungen wurden mit insgesamt 427.176 € gebildet. Diese sind auf gesonderten Konten für Rückstellungen für Altersteilzeit mit 9.892 € und Rückstellungen für Gebührenüberschüsse mit 417.284 € (Jahresüberschusses 2011) verbucht.

Insgesamt berechnen sich die Verbindlichkeiten wie folgt:

Art	Stand	Veränderung
	31.12.2011	Vorjahr
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	29.927.361 €	-1.728.235 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.862 €	+162.102 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	260.951 €	+249.596 €
Sonstige Verbindlichkeiten	81.319 €	+51.104 €

Insgesamt ergibt sich ein Saldo und damit eine Verringerung der Verbindlichkeiten von - 1.265.433 €.

Weil bei der Einrichtung des Eigenbetriebes von der Festsetzung eines Stammkapitals bewusst abgesehen wurde, muss das Eigenkapital vollständig durch Kredite ersetzt werden. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen mit 29.927.361 € setzen sich zum 31.12.2011 wie folgt zusammen:

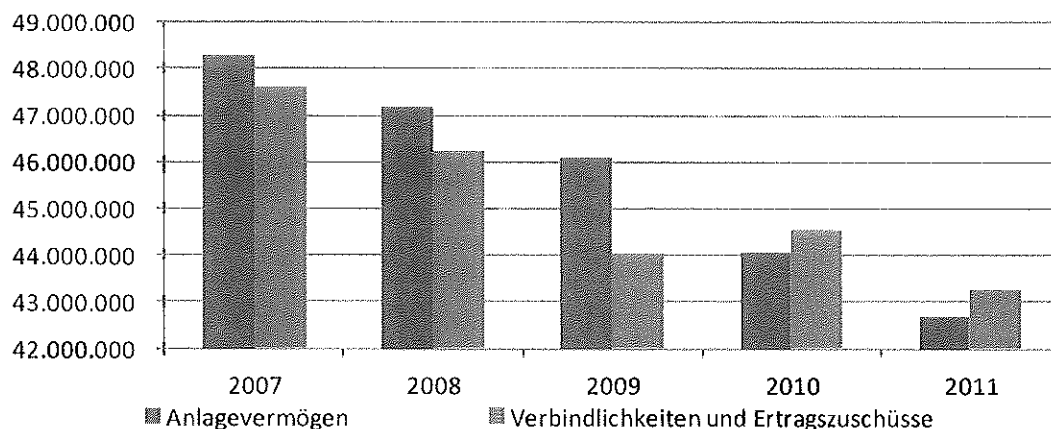
Art	Stand 31.12.2011	Veränderung Vorjahr
Kredite vom Kreditmarkt	28.331.220 €	-943.612 €
Kredite von Gemeindeverbänden	1.168.433 €	-45.000 €
Kassenkredite Stadt (Einheitskasse)	427.709 €	-739.624 €

Im Landesdurchschnitt lag der durchschnittliche Verschuldungsbetrag aus Kreditmarktschulden in Städten zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern bei 610 €/Einwohner. Biberach weist bei 32.337 Einwohnern (Stand 30.6.2011) einen Schuldenstand von 926 €/Einwohner aus und liegt damit bedingt durch die fehlende Eigenkapitalausstattung rd. 40 % über dem Landesdurchschnitt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Kanal und Kläranlage) im Vergleich zu den Verbindlichkeiten und Ertragszuschüssen zeigt nachstehende Grafik. Erstmals im Jahr 2010 waren die Verbindlichkeiten und Ertragszuschüsse höher als das Anlagevermögen. Dies ist auf eine verhältnismäßig geringe Bautätigkeit (Vermögenszuwachs und hohen Abschreibungen

(Vermögensminderungen)) in Verbindung mit einer Darlehenshöhung von rd. 1,43 Mio. € im Jahr 2010 zurückzuführen. Die Tilgung in 2011 mit rd. 1,73 Mio. € reichte aus den genannten Gründen nicht aus, die Summe der Darlehen unter die Summe des Anlagevermögens zu drücken.

Anlagevermögen, Verbindlichkeiten und Ertragszuschüsse



5.5 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend dem Formblatt 4 zu § 9 Eigenbetriebsverordnung erstellt und dem Jahresabschluss auf den Seiten 7 - 9 zutreffend dargestellt. Bei den einzelnen Positionen wurden die Gesamtkosten angegeben. Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich zum 31.12.2010 vereinfacht wie folgt dar:

Der größte Teil der Umsatzerlöse wurde über die Abwassergebühren und den städt. Anteil an der Straßenentwässerung erzielt. Der Gesamtbetrag der Abwassergebühren in Höhe von 4.369.272 € fiel um 475.272 € höher aus als geplant. Darin enthalten sind 432.033 € aus dem Saldo der Nachforderungen und der Rückzahlungen für das Veranlagungsjahr 2010.

Der vereinnahmte Straßenentwässerungsanteil mit 999.666 € lag geringfügig unter dem Planansatz (1.040.000 €). Die Kanal- und Klärbeiträge in Höhe von 769.412 € (Planansatz 759.000 €) wurden ertragswirksam aufgelöst. Bei der Position Sonstige betriebliche Erträge wurde die ertragswirksame Auflösung der Rückstellungen, Kostenüberdeckungen (Gewinn aus dem Vorjahr) in Höhe von 264.450 € zutreffend dargestellt.

Der Personalaufwand in Höhe von insgesamt 284.825 € (Vorjahr 240.670 €) wurde direkt beim Eigenbetrieb verbucht. Die Anzahl und Besetzung der vorhandenen Stellen hat sich von 4,3 Beschäftigte/0,2 Beamte zum 01.01.2011 durch die befristet geschaffene Stelle für die gesplittete Abwassergebühr auf 5,3 Beschäftigte/0,2 Beamte zum Jahresende 2011 erhöht.

Die Abschreibungen bei Anlagen betragen im Geschäftsjahr 2011 beim Eigenbetriebes insgesamt 1.782.765 € (Vorjahr: 1.897.320 €) und beim AZV Riß 676.341 € (Vorjahr 658.582 €). Der Planansatz von insgesamt 2.485.000 € wurde durch die zeitliche Verschiebung einzelner Baumaßnahmen nachvollziehbar um rd. 25.900 € unterschritten.

Die Aufwendungen des Eigenbetriebes wurden im Jahresabschluss 2011 auf den Seiten 11 – 12 zutreffend erläutert.

Einnahmen:

Abwassergebühren	4.369.272 €
Straßenentwässerungskostenanteil	999.666 €
Auflösung Ertragszuschüsse (Beiträge)	769.412 €
Auflösung Rückstellungen	264.450 €
Sonstige Erträge	24.977 €
Erlöse	6.427.778 €

Ausgaben:

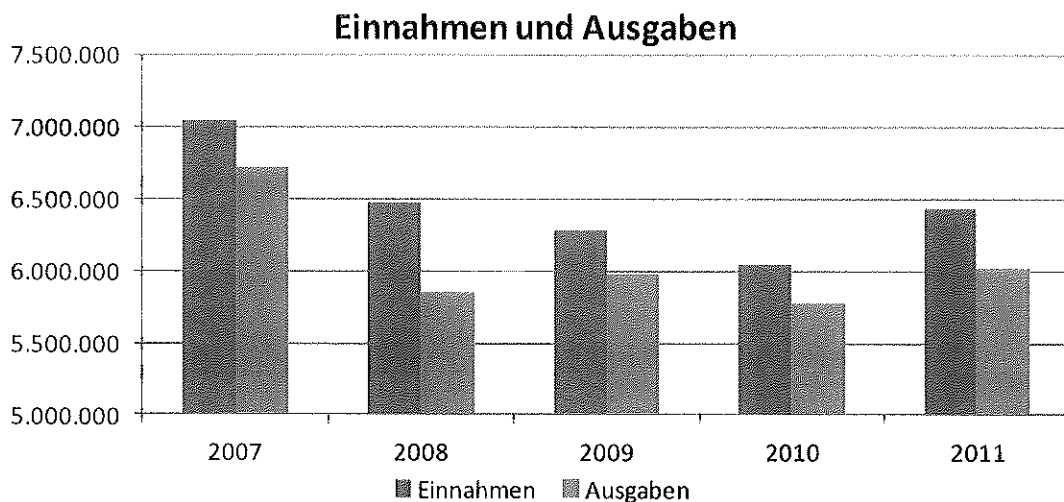
Materialaufwand	1.903.341 €
Personalaufwand	284.825 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.782.765 €
Abschreibungen auf Finanzanlagen	676.341 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	242.693 €
Zinsaufwendungen	1.120.530 €
Aufwendungen	6.010.494 €

Ergebnis vor Ergebnisverwendung (Jahresüberschuss) 417.284 €

Zuführung zu Gebührenüberschussrückstellungen -417.284 €

Jahresergebnis 0 €

Im mittelfristigen Vergleich (2007 – 2011) wird in jedem Wirtschaftsjahr ein Überschuss erwirtschaftet. Dies bedeutet im Grundsatz, dass die Abwassergebühren zu hoch sind. Da jedoch vielfältige Faktoren sowie die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr mit ihren Sondereinflüssen aus Nachforderungen aus der Gebührenveranlagung 2010 zu berücksichtigen sind, sollte die weitere Entwicklung des Jahresüberschusses beobachtet werden.



5.6 Jahresergebnis

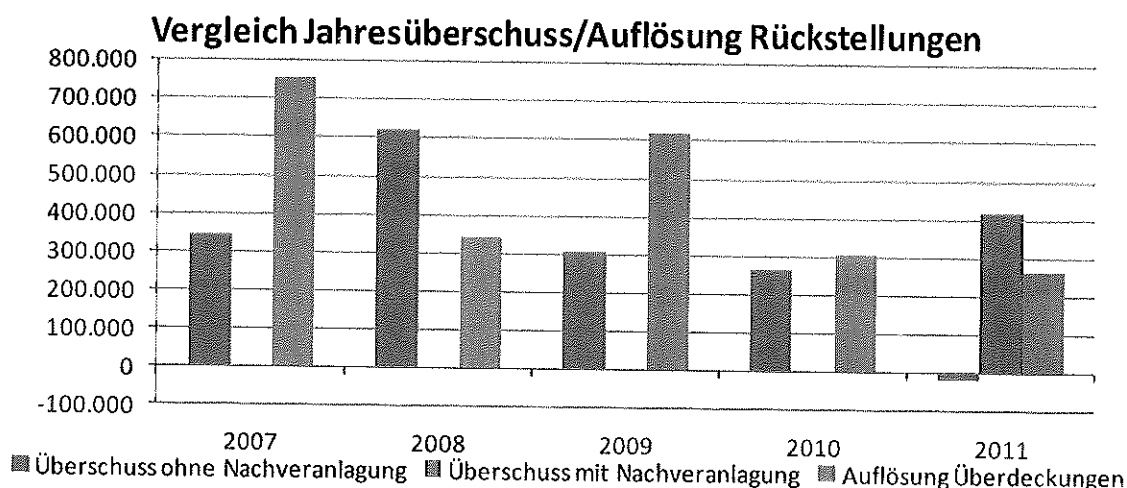
Für den Zweck der Erfolgskontrolle wurden die Rechnungsergebnisse, die Planansätze und die Planabweichungen gegenüber gestellt. Es ergaben sich gegenüber den Planansätzen Mehreinnahmen von 486.778 € und Mehrausgaben von 69.494 €. Daraus resultiert der Jahresüberschuss von 417.284 €. In diesem Zusammenhang wird auf die zutreffenden Erläuterungen im Jahresabschluss auf Seite 13 verwiesen. Ursächlich für den Überschuss sind Nachzahlungen bei den Abwassergebühren durch die Gebührenveranlagung 2010 im Jahr 2011 und eine höhere Betriebskostenumlage beim AZV Riß.

Nach § 14 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Überdeckungen sind zwingend innerhalb von 5 Jahren auszugleichen.

Der Jahresüberschuss wird beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach nicht als Gewinn ausgewiesen. Er wird in das Aufwandskonto Zuführung zu Gebührenrückstellungen umbucht und steht damit in künftigen Haushaltsjahren zum Ausgleich möglicher Verluste zur Verfügung. Durch die Umbuchung ist das Jahresergebnis 2011 formell mit 0 € festgestellt.

Bedingt durch die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr ist im Ergebnis 2011 auch ein Ertrag aus der Nachveranlagung der Abwassergebühr 2010 mit 432.033 € enthalten. Bereinigt um den Nachveranlagungsbetrag ergibt sich in 2011 ein negativer Jahresüberschuss mit 14.749 €.

Der Jahresüberschuss eines Wirtschaftsjahres fließt als Auflösung Rückstellungen in das Jahresergebnis des Folgejahres ein. Dies ist rechtlich zulässig und nicht zu beanstanden. Eine "echte" Auflösung erfolgt in diesem System jedoch nur über die Differenz aus Auflösungsbetrag und Jahresüberschuss, der Restbetrag kann als Verschiebung in die Folgejahre angesehen werden. In nachstehender Grafik ist dies in den Jahren 2007, 2009 und 2010 ersichtlich. Ist der Jahresüberschuss höher als der eingestellte Auflösungsbetrag wird der Rückstellungsbetrag effektiv höher (2008 und 2011).



6 Anhang

Die Darstellung im Anhang des Jahresabschlusses 2011 entspricht den in § 7 Eigenbetriebsverordnung zu beachtenden Vorschriften der §§ 284 ff HGB und des § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung. Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer wurde auf Seite 11 zutreffend erläutert.

In der Anlage zum Anhang ist die Vermögensübersicht, die Forderungsübersicht und die Schuldenübersicht zutreffend dargestellt.

7 Anlagenachweis

Der Anlagenachweis wurde entsprechend dem Formblatt 2 zu § 10 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung in den Anlagen zum Anhang – Vermögensübersicht, Sachvermögen - zutreffend dargestellt.

IV. Risikomanagement

Auch in dem nach neuem Haushaltsrecht (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindehaushaltsverordnung) wesentlich veränderten und ausgeweiteten Rechenschafts- und Lagebericht der Kommunen sind mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darzustellen. Diese Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung wurden auf den Seiten 23 ff detailliert dargestellt.

V. Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach kann vom Gemeinderat festgestellt werden (§ 16 Eigenbetriebsgesetz). Über die Behandlung des Jahresgewinnes ist zu beschließen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchungsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Die Entlastung der Betriebsleitung kann beschlossen werden (§ 16 Eigenbetriebsgesetz).



Peter Bystron

